

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Baierbrunn

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 20.12.2011

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a. eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b. Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c. Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen:
 - a. Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum von 10 Jahren für
- | | | |
|---|------|--------|
| a) eine Einzelgrabstätte | EURO | 390,-- |
| b) eine Familiengrabstätte
mit 2 Grabstellen | EURO | 654,-- |
| mit 3 Grabstellen | EURO | 900,-- |
| c) eine Urnengrabstätte | EURO | 258,-- |
| d) eine Urnennische (bis zu vier Urnen) | EURO | 198,-- |
- (2) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer des Nutzungsrechtes (10 Jahre) vom Nutzungsberechtigten im Voraus zu entrichten.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist eines zu bestattenden Leichnams oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht erworben wurde, so entstehen für die Zeit mit Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist anteilige, auf ganze Monate aufgerundete Gebühren (§ 3 Abs. 1 Buchst. d.).
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Dienstleistung anlässlich einer Erdbestattung

a) Benutzung der Leichenhalle	EURO	150,--
b) Aufbahrung eines Leichnams	EURO	24,--
c) Benutzung der Aussegnungshalle	EURO	174,--
d) Grabherstellung (Öffnen u. Schließen des Grabes, Erdabfuhr)	EURO	297,50
e) Dienstleistung Erdbestattung	EURO	233,--

2. Dienstleistung vor einer Feuerbestattung

a) Benutzung der Leichenhalle	EURO	150,--
b) Aufbahrung eines Leichnams	EURO	24,--
c) Benutzung der Aussegnungshalle	EURO	174,--
d) Dienstleistung vor einer Feuerbestattung	EURO	133,--

3. Dienstleistung anlässlich einer Urnenbeisetzung in ein Grab

a) Urnenverwahrung - Urnenaufbahrung	EURO	47,--
b) Urnenverwahrung – Urnenaufbahrung weitere Urne	EURO	24,--
c) Herstellen des Urnengrabes (Öffnen und Schließen des Grabes)	EURO	87,--
d) Herstellen des Urnengrabes (Öffnen und Schließen des Grabes) weitere Urne	EURO	44,--
e) Urnenbeisetzung	EURO	60,--
f) Urnenbeisetzung weitere Urne	EURO	24,--

4. Dienstleistung anlässlich einer Urnenbeisetzung in eine Urnennische

a) Urnenverwahrung - Urnenaufbahrung	EURO	47,--
b) Urnenverwahrung – Urnenaufbahrung weitere Urne	EURO	24,--
c) Urnenbeisetzung	EURO	60,--
d) Urnenbeisetzung weitere Urne	EURO	24,--
e) Kosten der Marmordeckplatte (28 x 44 cm) für die Urnennische	EURO	41,--
f) Kosten für die Metalldeckplatte (32 x 48 cm) für die Urnennische (Metallkorpus)	EURO	61,--

Für Dienstleistungen nach § 5 Nr. 1 Buchst. e, Nr. 2 Buchst. d, Nr. 3 Buchst. b und c, Nr. 4 Buchst. b freitags ab 12:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 30% erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) a) Benutzung der Kühlvitrine	EURO	25,--/Tag
b) in beauftragten Ausnahmefällen: Ausrichtung einer einfachen Grabdekoration durch Gemeinde Baierbrunn	EURO	50,--
(2) a) Ausstellung des Leichenpasses	EURO	21,--
b) Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde	EURO	16,--
c) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	EURO	16,--
d) Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	EURO	11,--
(3) Genehmigung		
a) zur Errichtung eines Einzel-, Familien- oder Urnengrabmals	EURO	26,--
b) zur Bestattung eines Leichnams gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Baierbrunn	EURO	77,--
c) für die Verlegung eines Bestattungstermins	EURO	26,--
d) einer Ausgrabung	EURO	16,--
e) einer Verlegung eines Leichnams oder Urne	EURO	16,--
f) einer Bestattung vor oder nach der gesetzlichen Bestattungszeit (§§ 18, 19 BestV)	EURO	26,--


- (4) Bei zusätzlichem Grabaushub bei Sarghöhen über 65 cm bzw. Sargbreiten (einschließlich Griffe) über 70 cm, Tieferlegung von Grabsohlen und Verschalen von Gräbern werden die dafür entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Für die Reinigung des Leichenhauses aus außergewöhnlichem Anlass (z.B. Verunreinigung durch undichten Sarg) sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (6) Die Dienstleistungen bei der Sektion werden in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.
- (7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Baierbrunn vom 15.11.2005 außer Kraft.

Baierbrunn, 20.12.2011


Eugen Kramer
1. Bürgermeister

